

1 Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

2 Abschnitt: Allgemeine Handelsvorschriften

2.1 ...

2.2 ...

2.3 Cross- und Pre-Arranged-Trades

- (1) Aufträge und Quotes, die denselben Kontrakt oder eine systemseitig unterstützte Kombination von Kontrakten betreffen, dürfen, wenn sie sich sofort ausführbar gegenüberstünden, weder wissentlich von einem Börsenteilnehmer (Cross-Trade) noch nach vorheriger Absprache von zwei unterschiedlichen Börsenteilnehmern (Pre-Arranged-Trade) eingegeben werden, es sei denn, die Voraussetzungen nach Absatz 23 sind erfüllt. Dies gilt auch für die Eingabe von Aufträgen als Teil eines Quotes.
- (2) Ein Börsenteilnehmer kann eine schriftliche Darstellung seiner internen wie auch externen technischen Anbindungsstruktur an das EDV-System der Eurex-Börsen der Handelsüberwachungsstelle der Eurex Deutschland oder der Überwachungsstelle der Eurex Zürich übermitteln, aufgrund derer entschieden wird, ob die Voraussetzungen der Wissentlichkeit gemäß Absatz 1 bei einem Börsenteilnehmer im konkreten Fall vorliegen. Die Einzelheiten der Anforderungen der Darstellung der Anbindungsstruktur gemäß Satz 1 wird von der Handelsüberwachungsstelle der Eurex Deutschland und der Überwachungsstelle der Eurex Zürich im Einvernehmen mit den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen bestimmt; die Anforderungen sind zu veröffentlichen. Die Übermittlung einer solchen Darstellung der technischen Anbindungsstruktur gegenüber einer der beiden vorgenannten Überwachungsstellen der Eurex-Börsen gilt als gegenüber beiden (Handels-) Überwachungsstellen der Eurex-Börsen abgegeben.
- (23) Ein Cross-Trade oder ein Pre-Arranged-Trade ist zulässig, wenn der ~~Käufer~~ ein am Cross-Trade oder Pre-Arranged Trade Beteiligte/r vor der Eingabe seines Auftrags oder Quotes einen Cross-Request eingegeben hat, wobei der kaufende Börsenteilnehmer für die Einhaltung der Eingabe des Cross-Request verantwortlich zeigt. Der Käufer/kaufende Beteiligte und der Verkäufer/verkaufende Beteiligte müssen den den Cross- oder Pre-Arranged-Trade herbeiführenden Auftrag oder Quote frühestens fünf Sekunden und spätestens 65 Sekunden nach der Eingabe des Cross-Requests eingeben. Der Auftrag oder Quote muss sich dabei wenigstens auf eine Mindestanzahl (Minimum Size) von Kontrakten beziehen. ...
- ~~(3)~~(4) Die Absätze 1 und 23 finden keine Anwendung auf Geschäfte, die während des Ausgleichsprozesses in der Opening-Period (Ziffer 1.3 Absatz 2) zustande kommen.
- (5) Absatz 1 findet entsprechende Anwendung auf sonstige Verhaltensweisen, die eine Umgehung dieser Vorschrift darstellen.

2.4 ...

2.5 ...

2.6 **Verbindlichkeit von Geschäften / Fehleingaben**

(1) ...

(2) ...

(3) ...

(4) Alle Eingaben, die über weitere Eingabesysteme und/oder EDV-Systeme, insbesondere Order-Routing-Systeme, in das EDV-System der Eurex-Börsen erfolgen, werden dem betreffenden Börsenteilnehmer als eigene zugerechnet.

...
